

Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedauere, Ihnen zusätzliche Arbeit bereiten zu müssen.

Dennoch benötige ich für meine wissenschaftliche Arbeit, folgende Informationen, die ich im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes Ihres Bundeslandes anfrage:

1. In welchen Kommunen Ihres Bundeslandes wird die Freiwillige Feuerwehr noch über Sirenen alarmiert? Aufgeschlüsselt nach "ausschließlich durch Sirenen alarmiert" und "ergänzende Alarmierung durch Sirenen"
2. Übersicht, mit welchen Mitteln die Freiwilligen Feuerwehren in Ihrem Bundesland in welchen Kommunen alarmiert werden
3. Sind Lücken in der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren in Ihrem Bundesland bekannt? Falls ja: Welche in welcher Häufigkeit?

Herzlichen Dank für eine Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort

Anrede,

mit E-Mail vom 28.2.2023 haben Sie beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz SH gestellt. Mit Ihrem Antrag begehren Sie Zugang zu näher bezeichneten Informationen, die die Alarmierung von Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein betreffen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten sowie Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen bereitzustellen.

Daten zur einzelnen Umsetzung dieser pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe aufgeschlüsselt nach Gemeinden liegen dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein als oberste Aufsichtsbehörde für Aufgaben nach dem BrSchG nicht vor.

Grundsätzlich sind für die öffentlichen Feuerwehren die zugelassenen Alarmierungsmittel (digitale) Meldeempfänger sowie Sirenen. Es ist bekannt, dass zur Unterstützung der zugelassenen Alarmierungsmittel vermehrt unterschiedliche Alarmierungs-Apps genutzt werden. Der datenschutzkonforme Einsatz derartiger Zusatzsysteme obliegt ebenfalls dem jeweiligen Träger der Einheit.

Im Falle von Alarmierungslücken würde die oberste Feuerwehraufsicht nur im Rahmen der Rechtsaufsicht beteiligt werden, soweit eine Klärung der Fragestellung nicht bereits durch

die zuständige untere Aufsichtsbehörde erfolgen kann oder der betroffene Bereich der direkten Aufsicht der obersten Aufsichtsbehörde unterliegt. Relevant ist eine Alarmierungslücke nur dann, wenn sie die Leistungsfähigkeit der durch die Gemeinde aufgestellte öffentliche Feuerwehr oder die durch einen Kreis aufgestellte Einheit beeinträchtigt. Derzeit sind dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein derartige Fälle auf dem Landesgebiet des Landes Schleswig-Holstein nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen